

## RICHTLINIEN

### ANNAHME UND ÜBERTRAGUNG VON SPENDEN

#### DURCH DIE STIFTUNG **GRYPHIUS INSTITUTE FOUNDATION**

##### I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Diese Richtlinien (im Folgenden "Richtlinien" genannt) legen die Regeln für die Annahme von Spenden durch die Europäische Stiftung zur Förderung des Unternehmertums und der Kultur mit Sitz in Stettin, ul. Mickiewicza 19, KRS: 0000221384, NIP: 8512897144, REGON: 812738898, nach der Registrierung von Änderungen im Landesgerichtsregister unter dem Namen „Gryphius Institute Foundation“ eingetragen (im Folgenden als „Stiftung“ bezeichnet), fest.
2. Die in den Richtlinien festgelegten Regeln sollen sicherstellen, dass die Annahme von Spenden und deren Abgabe durch die Stiftung mit gesetzlichen Bestimmungen und mit den Erwartungen der Spender konform ist.
3. Eine Spende im Sinne der Richtlinien ist eine kostenlose Geldleistung, die vom Spender an die Stiftung überwiesen wird, sowie eine kostenlose Geldleistung, die von der Stiftung als Teil der satzungsgemäßen Ziele der Stiftung gewährt wird.
4. Ein Spender ist eine natürliche oder juristische Person, sowie eine Organisationseinheit, die keine juristische Person ist, der jedoch eine gültige Rechtsfähigkeit zukommt, die eine kostenlose Geldleistung für die Stiftung erbringt.
5. Begünstigte kann eine juristische Person sein, sowie eine Organisationseinheit, die keine juristische Person ist, der jedoch eine gültige Rechtsfähigkeit zukommt, die von der Stiftung ohne Gegenleistung eine finanzielle Zuwendung erhält.

##### II. REGELN FÜR DEN ERHALT VON SPENDEN FÜR DIE STIFTUNG

1. Die Stiftung kann Spenden für die Umsetzung ihrer satzungsgemäßen Ziele erhalten.
2. Spenden können aus polnischen Zloty (PLN) oder in Fremdwährung an die Stiftung überwiesen werden.
3. Die Spende kann an die Stiftung überwiesen werden in Form von:
  - a) elektronischer Überweisung,
  - b) traditioneller Überweisung,
  - c) Barzahlung bei der Bank

auf das Bankkonto der Stiftung: 14 1020 4812 0000 0202 0160 2937 Bank PKO BP S.A.  
Niederlassung 3 in Stettin.

Von außerhalb Polens:

Name: Europejska Fundacja Wspierania Przedsiębiorczości i Kultury (INSTYTUT GRYPHIUS)

IBAN: PL14 1020 4812 0000 0202 0160 2937

BIC (Swift): BPKOPLPW

Bank PKO BP S.A. Oddział 3 w Szczecinie

Verwendungszweck: siehe Punkte 5 und 6

4. Spenden können der Stiftung für allgemeine satzungsgemäße Zwecke oder für einen bestimmten Zweck übertragen werden.

5. Der Titel der Überweisung / Zahlung der Spende für den allgemeinen satzungsgemäßen Zweck der Stiftung sollte sein:

„Cele statutowe – organizacja Planet Head Day“

Es ist möglich, nach vorheriger Vereinbarung mit der Stiftung, einen anderen als den oben erwähnten Verwendungszweck zu definieren. Die E-Mail Adresse für solche Vereinbarungen ist: info@gryphius.eu

Spenden für den allgemeinen satzungsgemäßen Zweck können jederzeit geleistet werden.

6. Spenden für spezielle, satzungsgemäße Zwecke können an die Stiftung übertragen werden: Renovierung der Abteilung „Heiliger Nikolaus“ der Abteilung für Pädiatrie, Hämatonkologie und pädiatrische Gastroenterologie der Universitätsklinik SPSK-1 PUM-1 in Stettin. Diese Spende steht im Zusammenhang mit der Charity-Veranstaltung „Planet Head Day“, Bemalung des „Kopfes“.

Der Titel der Überweisung / Spende sollte in einem solchen Fall lauten:

"na cele statutowe - planeta + Name einer Person, deren Kopf bemalt wurde“

Zum Beispiel "cele statutowe - planeta Jan Kowalski"

Oder ohne Name, „cele statutowe – Planet Head Day 2018, remont oddziału Św. Mikołaja“

**Zu diesem Zweck können Spenden bis zum 30. Juni 2018 getätigt werden.**

7. Spender, deren Spende an die Stiftung den Wert von mindestens 2000 PLN, im Fall von ausländischen Spendern € 550, hat, erhalten auf Wunsch den Titel „Sponsor“ Anfragen schriftlich oder per E-Mail an die Adresse der Stiftung: info@gryphius.eu

8. Für den Fall, dass die Spende einem Zweck dient, der zur Sphäre des öffentlichen Handelns im Sinne des Art. 4 des Gesetzes vom 24. April 2003 über gemeinnützige und freiwillige Arbeit, gehört, kann der Spendenbetrag steuerlich geltend gemacht werden. Die Abzugsgrenze (in Polen) ist:

a) 10% des Einkommens (gilt für Unternehmen, die den Bestimmungen des Körperschaftssteuergesetzes, Artikel 18, Absatz 1, Nummern 1 und 7 unterliegen),

b) 6% des Einkommens (gilt für Unternehmen, die den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes, Artikel 26, Absatz 1, Ziffer 9 unterliegen).

### III. REGELN FÜR DIE WEITERGABE VON SPENDEN AN BEGÜNSTIGTE

1. Die Stiftung analysiert laufend lokale, soziale Tendenzen und Bedürfnisse und erstellt Programme zur Unterstützung der Aktivitäten von sozialen und wissenschaftlichen Institutionen hinsichtlich des sozialen, intellektuellen und emotionalen Empowerment von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen. Basierend auf dieser Analyse kann die Stiftung mit anderen Einrichtungen (nachstehend „Partner“) zusammenarbeiten, die der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen bzw. deren Familien in sozialen und pädagogischen, lokalen Initiativen zum Wohl der Bewohner der Region, nicht zuletzt Stettins/Szczecins, dienen. Im Rahmen der Zusammenarbeit mit einem Partner kann die Stiftung Kampagnen, Aktivitäten und Unternehmungen organisieren, einschließlich einer

Teilnahme an der Aufbringung von Mitteln für die Finanzierung bestimmter Partneraktivitäten.

2. Im Zusammenhang mit der gemeinsam mit dem Partner organisierten Kampagne, Aktion oder Unternehmung schließt die Stiftung eine schriftliche Vereinbarung mit dem Partner ab, auf deren Grundlage sie Gelder an den Partner für ein zuvor von den Parteien schriftlich vereinbartes Ziel überweist.

3. Die Stiftung kann eine Geldspende nur in polnischen Zlotys (PLN) gewähren.

4. Die Stiftung spendet mit einer Banküberweisung auf das vom Empfänger angegebene Konto.

5. Als Bestätigung der Spende gilt ein Ausdruck der Bestätigung der Überweisung.

6. Die Stiftung hat das Recht, innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren nach dem Datum der Überweisung der Spende, zu kontrollieren, ob die an den Empfänger überwiesenen Gelder tatsächlich für den zuvor vereinbarten Zweck verwendet wurden.

7. Von der Stiftung für einen konkreten Zweck gesammelte Geldmittel werden vollständig (100%) für diesen Zweck verwendet.

8. Die im Zusammenhang mit der Spende entstehenden Spesen und Verwaltungskosten trägt der Empfänger.

#### IV. DATENSCHUTZBESTIMMUNGEN

1. Im Zusammenhang mit dem Erhalt und der Gewährung von Spenden erwirbt die Stiftung personenbezogene Daten von Spendern. Die Stiftung verwaltet diese Daten.

2. Spender haben das Recht auf Nichtveröffentlichung ihrer Daten in Bezug auf Spendenhöhe und -zweck. Erklärungen zum Umgang mit personenbezogenen Daten schriftlich oder per E-Mail an die Adresse der Stiftung: [info@gryphius.eu](mailto:info@gryphius.eu)

3. Die Stiftung sammelt personenbezogene Daten, um Spender und Begünstigte über die Aktivitäten der Stiftung zu informieren und den Spendern zu danken.

4. Spender haben die Möglichkeit, ihre persönlichen Daten jederzeit einzusehen, zu korrigieren, zu aktualisieren und zu löschen.

5. Empfänger von personenbezogenen Daten von Spendern dürfen nur Personen sein, die vom Stiftungsvorstand schriftlich dazu ermächtigt wurden.

6. Spender haben das Recht, der Verarbeitung ihrer persönlichen Daten zu widersprechen.

#### V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Im Falle einer Unvereinbarkeit eines Teils der Richtlinien mit geltendem Recht erklärt die Stiftung die absolute Einhaltung und Anwendung des Gesetzes anstelle der angefochtenen Bestimmung dieser Richtlinien.

2. Die Stiftung kann die Richtlinien ändern. Die aktuellen Richtlinien der Stiftung sind auf der Website [www.gryphius.eu](http://www.gryphius.eu) verfügbar.

3. In Angelegenheiten, die nicht durch diese Richtlinien abgedeckt sind, gelten allgemein gültige Rechtsvorschriften.
4. Streitigkeiten werden von dem für den Hauptsitz der Stiftung zuständigen Gericht entschieden.
5. Diese Richtlinien sind eine deutsche Übersetzung des in der polnischen Sprache verfassten und für den Gerichtsstand Polen gültigen Originals.
6. Diese Richtlinien gelten ab dem 01.07.2017